

Bericht an den Landrat

Zweiter Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 7. Dezember 2016
Zur Vorlage Nr.: [2015-434](#)
Titel: **Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2015/434a

Zweiter Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG)

vom 7. Dezember 2016

1. Ausgangslage

Die BPK hat die Vorlage [2015/434](#) beraten und am 22. August 2016 ihren [Kommissionsbericht](#) publiziert. Die Vorlage wurde in der Folge am [8. September 2016](#) im Landrat beraten.

In derselben Sitzung hat der Landrat die Vorlage [2015/436](#) in einer 1. Lesung [beraten](#). Der Landrat strich dabei in § 101 RBG den Schutz vor Elementarschäden aus dem Gesetz. Diese Streichung hat Auswirkungen auf die BEPG-Vorlage 2015/434.

Der Landrat kam zum Schluss, dass das BEPG auf Grund obigen Entscheides überarbeitet werden müsse. Er trat mit 70:7 Stimmen auf die Vorlage ein und wies sie mit 72:7 Stimmen bei 1 Enthaltung an die Bau- und Planungskommission zurück.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage erneut anlässlich ihrer Sitzungen vom 27. Oktober 2016 sowie vom 10. und 24. November 2016. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Michael Köhn, Generalsekretär BUD, Andreas Weis, Leiter BIT, Andres Rohner, stv. Leiter Abteilung Recht GSK BUD sowie von Daniel Schwörer, Leiter Stabstelle Gemeinden FKD.

2.2. Detailberatung

Aufgrund der Rückweisung hat die Verwaltung der BPK eine neue Version des BEPG vorgelegt, das sich auf den Schutz vor gravitativen Naturereignissen beschränkt.

Ferner wurden die Regelungen betreffend Sorgfaltspflichten und Kaminfegewesen neu formuliert. Diese wurde im Landrat noch nicht beraten. Es herrschte Einigkeit, dass die drei diesbezüglichen Kernpunkte die Abschaffung des Obligatoriums (Kaminfegermonopol), die Aufhebung der festen Kreiszuteilung und die Beendigung des staatlichen Preisdiktats sind. Die BPK diskutierte zunächst, die Regelungen betreffend die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen im Gesetz zu verankern, beschloss dann aber, diese separat in einem Dekret zu fassen.

Auch wurde vorgeschlagen, § 101 RBG anzupassen.

2.2.1 Zur Frage des Titels

Aufgrund der Einschränkung des Gesetzesinhaltes auf die gravitativen Naturgefahren stellte sich die Frage, ob der Titel des Gesetzes geändert werden soll. Einem entsprechenden Antrag stimmte die Kommission mit 8:5 Stimmen zu.

Die BPK schlägt mit 12:1 Stimmen vor, den Titel von bisher «*Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG)*» in neu «*Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und*

gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG)» zu ändern. Damit werde die neue Stossrichtung des Gesetzes zutreffend zum Ausdruck gebracht. Der Kurztitel in Klammern soll die Anwendung des Gesetzes erleichtern.

2.2.2 Beratung Gesetz

Es wird im Folgenden nur auf jene Paragraphen eingegangen, die gegenüber der Regierungsratsvorlage verändert worden sind.

- *BEPG § 1 Abs. 1 Buchstabe b, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 3, Kapitel 2.2, § 9 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1 / Sachversicherungsgesetz § 39 Absatz 1 Buchstabe b, § 91 Absatz 3 / RBG § 101 Absatz 2^{bis}*

In den vorgenannten Paragraphen wurde der Begriff «Elementarschäden» konsequent durch «gravitative Naturgefahren» ersetzt. Diese Änderungen waren unbestritten und entsprechen dem Auftrag des Landrates. Meteorologische Naturgefahren werden damit nicht mehr erfasst. Umgesetzt wird mit dieser Regelung hingegen der zwingende Bundesauftrag. Die vier gravitativen Naturereignisse werden in § 3 explizit genannt: Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und Erdbeben.

- § 2

Absatz 1: Erneut diskutierten die Kommissionsmitglieder, ob von Naturgefahren oder von Naturereignissen die Rede sein soll. Seitens der Verwaltung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in der Schweizer Rechtsprechung der Begriff Naturgefahren gebräuchlich sei. Auf eine Änderung wurde daher verzichtet.

Es wurde auch der Antrag gestellt, Personen sollen nur dazu verpflichtet werden, Brandschäden zu vermindern oder begrenzen, nicht aber Schäden bezüglich gravitativer Naturgefahren. Diese seien nicht klar definiert, Absatz 1 sei daher nicht anwendbar. Auch wurde argumentiert, dass das Gesetz mit diesem Absatz ein neues Haftpflichtrisiko schaffe, welches in den gängigen Haftpflichtversicherungen nicht eingeschlossen sei. Die BPK lehnte den Antrag mit 8:3 Stimmen ab.

Absatz 3: Verschiedene Kommissionsmitglieder störten sich am Begriff «Betriebssicherheit». Es gehe vielmehr um die Brandsicherheit. Dem wurde entgegengehalten, dass die Betriebssicherheit mehr umfasse, zum Beispiel auch ein defektes Ventil, das die Sicherheit der Anlage gefährden könnte. Die Kommission ändert in der Folge mit 10:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen den bisherigen Begriff «Betriebssicherheit» in neu «Brandsicherheit». Entsprechend wurde auch das Dekret angepasst.

Es wurde der Antrag gestellt, nur von BetreiberInnen von Feuerungsanlagen und nicht sowohl von BetreiberInnen als auch von EigentümerInnen von Feuerungsanlagen zu sprechen. Das schaffe Unklarheiten. Vor einer solchen Einschränkung wurde seitens der Verwaltung gewarnt. Es braucht die Nennung beider Parteien. Die Regelung greife tief ins Mietrecht ein. Je nach Mietvertrag könne die eine als auch die andere Gruppe verantwortlich sein. Die BPK lehnte den Antrag mit 10:1 Stimmen ab.

Die Pflicht zur Wartung der Anlage wurde stillschweigend aus dem Gesetz gestrichen. Der Staat kann niemanden dazu verpflichten, seine Anlage zu warten. Der Staat kann lediglich feststellen, dass eine Anlage nicht mehr sicher ist und so nicht mehr betrieben werden darf.

Die Kommission war sich weitgehend einig, dass in § 2 Absatz 3 nur die grundsätzliche Stossrichtung geregelt werden solle. Details gehören separat geregelt. Mit 12:1 Stimmen sprach sie sich für ein Dekret mit den Ausführungsbestimmungen zu § 2 Absatz 3 Satz 1 BNPG und gegen eine entsprechende Regelung auf Verordnungsebene aus.

– § 10

Gemäss Auftrag des Landrates wurden die Schutzziele angepasst. Die Schutzziele gegen Sturmwind, Schnee sowie Erdbeben wurden gestrichen.

– § 12

Der Absatz 1 mit dem Wortlaut «Schutzmassnahmen gegen Erdbeben werden in den Erweiterungs- und Änderungsfällen gemäss § 11 Absatz 1 nicht angeordnet» wurde gestrichen.

– § 17

Absatz 2 entfällt, weil die Kommission in ihrer Beratung beschlossen hatte, auf diese Regelung zu verzichten. In der Vorlage wurde daraufhin jedoch lediglich die damit zusammenhängende Ergänzung des EG ZGB gestrichen, nicht aber diese Bestimmung in § 17 Absatz 2 BNPG. Die somit versehentlich unterlassene Streichung dieser Bestimmung in § 17 Absatz 2 wurde nun im Sinne der zwingend notwendigen Korrektur in der definitiven Vorlage nachgeholt.

– *Erdbebenschutz bei Neubauten*

Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage vom BEPG zum BNPG schlug die Verwaltung vor, den Erdbebenschutz bei Neubauten aus Gründen der Gesetzessystematik nicht im BNPG zu regeln, sondern diesen vielmehr im § 101 RBG in einem neuen Absatz 2^{ter} mit dem folgenden Wortlaut zu verankern: «Bei Neubauten ist der Nachweis über Schutzmassnahmen gegen Schäden durch Erdbeben zu erbringen». Bei der Beratung dieses Punktes gelangte die Kommission jedoch zum Schluss, dass heute Neubauten im Eigeninteresse der Bauherrschaft bzw. im Sinne des Investitionsschutzes in der Regel so oder so erdbebensicher gemäss SIA-Norm erstellt werden. Und einen Nachweis für erdbebensicheres Bauen zu verlangen, diesen Nachweis dann aber nicht zu kontrollieren, sei sinnlos. Eine solche Regelung sei daher obsolet. Die BPK streicht die Ergänzung von § 101 RBG um einen Absatz 2^{ter} mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

2.2.3 *Beratung Dekret*

Im Folgenden werden nur jene Paragraphen erwähnt, die in der Kommission zu Diskussionen geführt haben.

– § 4

Je nach Art der Feuerungsanlage (Gas, Öl, Holz etc.) sind die zeitlichen Abstände zwischen den Wartungen unterschiedlich. Um zu verhindern, dass das neue Dekret hinter die jetzige Regelung zurückfällt, wurde die folgende Formulierung vorgeschlagen: «Die Periodizität der Prüfung von Feuerungsanlagen richtet sich insbesondere nach Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter sowie nach Herstellerangaben, technischen Spezifikationen und Empfehlungen der Fachperson.» Es ist in der Eigenverantwortung der BetreiberInnen, ein entsprechend sinnvolles Intervall festzulegen.

– § 6

Es wurde der Antrag gestellt, § 6 komplett zu ändern. § 6 soll wie folgt lauten:

Absatz 1: Für die Zulassung als Fachperson ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.

Absatz 2: Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister/in oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus.

Absatz 3: Die Gebäudeversicherung führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Personen.

Seitens Verwaltung wurde dargelegt, dass eine solche Regelung nicht sinnvoll sei. Eine gemäss Absatz 1 verlangte Zulassung würde einen immensen Verwaltungsaufwand, aber keinen Mehrnutzen für die EigentümerInnen/BetreiberInnen bringen. Es ist zudem fraglich, ob sich eine solche Beschränkung des Marktzuganges mit dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Feuerbrünsten überhaupt rechtfertigen liesse. Mit der in Absatz 2 verlangten Beschränkung auf Personen, welche das eidgenössische Diplom als KaminfegermeisterIn haben, gelten ausgebildete Ka-

minfegerInnen («Gesellen») nicht mehr als Fachpersonen. Diese Regelung käme quasi einem Berufsverbot für KaminfegerInnen gleich. Die Führung der in Absatz 3 geforderten Liste wäre ausserdem aus Datenschutzgründen kaum zulässig. Aus rechtlicher Sicht wurde moniert, dass die geforderten Regelungen nicht nur im Dekret festgeschrieben werden könnten. Es bräuchte dazu zwingend eine entsprechende Grundlage im Gesetz. Die BPK lehnte die Änderungen mit 11:1 Stimmen ab.

Die BPK spricht sich in der Schlussabstimmung mit 13:0 Stimmen einstimmig für das von ihr bereinigte Dekret aus.

3. Antrag an den Landrat

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt mit 11:1 Stimmen, das von ihr geänderte Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG), das Dekret über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen sowie den geänderten Landratsbeschluss anzunehmen.

7. Dezember 2016 / tlö

Bau- und Planungskommission

Hannes Schweizer, Präsident

Beilage/n

- Entwurf BNPG
- Entwurf Dekret zum BNPG
- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹,
beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt

- a. den vorbeugenden Schutz von Personen vor Bränden,
- b. den vorbeugenden Schutz von Bauten und Anlagen vor Brandschäden sowie vor Schäden durch gravitative Naturgefahren.

² Es regelt die dazu notwendigen Sorgfaltspflichten und Schutzmassnahmen.

§ 2 Sorgfaltspflichten

¹ Jede Person ist verpflichtet, Brandschäden oder Schäden durch gravitative Naturgefahren zu verhindern oder zu begrenzen, soweit es ihr möglich und zumutbar ist.

² Die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Brandschäden richten sich nach den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungsanlagen lassen diese hinsichtlich der Brandsicherheit periodisch durch eine Fachperson überprüfen. Das Dekret regelt die Einzelheiten.

¹ SGS 100, GS 29.276

§ 3 Definitionen

¹ Die Definition der Bauten und Anlagen im Sinne dieses Gesetzes richtet sich nach der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

² Brandschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden, die aufgrund von Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

³ Gravitative Naturgefahren im Sinne dieses Gesetzes sind Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und Erdbeben.

⁴ Schutzmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind bauliche, technische, personelle und organisatorische Massnahmen.

⁵ Wiederkehrperiode im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeitspanne, in der sich ein Ereignis mit vergleichbarer Intensität wiederholt.

2 Schutzmassnahmen

2.1 Brandschäden

§ 4 Umfang

¹ Schutzmassnahmen gegen Brandschäden haben Personen sowie Bauten und Anlagen zu schützen und richten sich nach den Brandschutzvorschriften der VKF.

§ 5 Brandschutzabstände

¹ Zwischen Gebäuden gelten Brandschutzabstände. Diese richten sich nach der entsprechenden Brandschutzrichtlinie der VKF.

² Der Brandschutzabstand eines Gebäudes zur Grundstücksgrenze muss so gross sein, dass er auf den benachbarten Grundstücken keine Eigentumsbeschränkung bewirkt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Brandschutzabstände gelten zusätzlich zu den Abstandsvorschriften der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 6 Bestandesgarantie

¹ Teile von Bauten und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt worden sind und die Brandschutzabstände gemäss § 5 unterschreiten, haben eine Bestandesgarantie.

§ 7 Anordnung

¹ Schutzmassnahmen gegen Brandschäden werden angeordnet, wenn eine Baute oder Anlage erstellt, erweitert, abgeändert oder in der Benützungsort geändert wird und dazu eine Baubewilligung oder eine arbeitsgesetzliche Plangenehmigung erforderlich ist.

² Vorbehalten bleibt § 8 Absatz 2.

§ 8 Brandschutzkontrollen

¹ Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) kann Bauten und Anlagen hinsichtlich der Einhaltung von Brandschutzvorschriften kontrollieren.

² Sind Brandschutzvorschriften nicht eingehalten, ordnet die BGV die erforderlichen Schutzmassnahmen an.

2.2 Schäden durch gravitative Naturgefahren

§ 9 Umfang

¹ Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren haben Bauten und Anlagen zu schützen und richten sich nach den Schutzziele gemäss § 10.

§ 10 Schutzziele

¹ Das Schutzziel gegenüber

- a. Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und spontanem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund dieser Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre;
- b. permanentem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund der aktuellen und der voraussichtlichen Rutschintensität.

§ 11 Anordnung

¹ Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren werden angeordnet, wenn eine Baute oder Anlage erstellt, erweitert, abgeändert oder in der Benützungsort geändert wird und dazu eine Baubewilligung erforderlich ist. Vorbehalten bleibt § 12.

² Sie müssen wirtschaftlich sein und ihre Kosten dürfen nicht unverhältnismässig sein im Vergleich zu den Kosten der übrigen baulichen Massnahmen.

³ Sie werden nicht angeordnet, wenn Massnahmen an der Gefahrenquelle oder gegen die Gefahrenausbreitung beschlossen, jedoch noch nicht umgesetzt sind.

§ 12 Erweiterungs- und Änderungsfälle

¹ Schutzmassnahmen werden in den Erweiterungs- und Änderungsfällen gemäss § 11 Absatz 1 nur dann angeordnet, wenn die Erweiterung, die Abänderung oder die Art der Benützungänderung für den vorbeugenden Schutz vor Schäden durch gravitative Naturgefahren von Bedeutung ist.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Zuständigkeiten zur Anordnung von Schutzmassnahmen

¹ Zuständig zur Anordnung von Schutzmassnahmen sind:

- a. die Baubewilligungsbehörden im Rahmen der Baubewilligungsverfahren,
- b. die Plangenehmigungsbehörde im Rahmen der arbeitsgesetzlichen Plangenehmigung,
- c. die BGV im Fall von § 8 Absatz 2.

² Die Anordnung erfolgt in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b als Auflage der BGV zur Bewilligung und im Fall von Absatz 1 Buchstabe c als Verfügung der BGV.

§ 14 Benachbarte Grundstücke

¹ Schutzmassnahmen können auch auf benachbarten Grundstücken umgesetzt werden.

² Sie sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Diese dürfen nur mit Zustimmung der anordnenden Behörde gelöscht werden.

§ 15 Instandhaltepflicht

¹ Die Adressatinnen und Adressaten von angeordneten Schutzmassnahmen oder deren Rechtsnachfolgende sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass angeordnete Schutzmassnahmen wirksam sind und dauernd in Stand gehalten werden.

² Die Instandhaltepflicht gemäss Absatz 1 gilt auch bei Schutzmassnahmen, die die BGV mit Beiträgen unterstützt hat.

§ 16 Kontrollen

¹ Die BGV ist zuständig für die Kontrollen von angeordneten Schutzmassnahmen sowie von solchen, die sie mit Beiträgen unterstützt hat. Vorbehalten bleibt die Kontrollzuständigkeit der Einwohnergemeinde im Falle des Kleinen Baubewilligungsverfahrens der Gemeinden.

² Die BGV bzw. die Einwohnergemeinde können Kontrollarbeiten ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 17 Vollzug

¹ Der Vollzug angeordneter, nicht umgesetzter Schutzmassnahmen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren. Die Direktion der BGV bzw. der Gemeinderat gelten als sachlich zuständige Direktion.

² Die Direktion der BGV kann auf den Vollzug angeordneter, nicht umgesetzter Schutzmassnahmen verzichten und die Baute oder Anlage von deren Versicherung ausschliessen. Die Einzelheiten richten sich nach der Sachversicherungsgesetzgebung.

§ 18 Beiträge

¹ Die BGV kann Beiträge an freiwillige Schutzmassnahmen leisten.

² Sie kann auch Beiträge an Schutzmassnahmen gegen Schäden durch andere als gravitative Naturgefahren leisten.

³ Die Verwaltungskommission der BGV (Verwaltungskommission) regelt die Beiträge im Reglement.

3 Schlussbestimmungen

§ 19 Rechtspflege

¹ Die Anfechtung von Schutzmassnahmeauflagen zu Bewilligungen richtet sich nach den Rechtspflegebestimmungen der jeweiligen Bewilligungsverfahren.

² Gegen Schutzmassnahmeverfügungen der BGV kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert weiteren 30 Tagen zu begründen.

³ Gegen Beitragsverfügungen der BGV kann innert zehn Tagen bei der Verwaltungskommission Beschwerde erhoben werden. Gegen ihre Beschwerdeentscheide kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 20 Strafbestimmung

¹ Wer die Sorgfaltspflichten gemäss § 2 vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

² Die Geschädigten sowie die BGV sind zur Antragsstellung berechtigt.

II.

1. Das Gesetz vom 16. November 2006² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 148 Buchstabe e

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

e. die Versicherungsprämien, die Präventions- und Interventionsbeiträge sowie die Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstücksversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981³ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz);

2. Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁴ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4

⁴ Er bestimmt die Höhe der jährlichen Beiträge, die die privaten Versicherungsgesellschaften der BGV zur Förderung der Schadenverhütung und -bekämpfung zu leisten haben.

§ 6 Absatz 3 Buchstabe g^{bis}

³ Die Verwaltungskommission

g^{bis}. legt die Präventions- und Interventionsbeiträge fest,

§ 34a Präventions- und Interventionsbeiträge

¹ Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer entrichten nebst der Versicherungsprämie zweckgebundene Beiträge zur Finanzierung von Beiträgen für den hoheitlichen, präventiven und interventiven Schutz von Personen vor Feuerschäden sowie von Gebäuden und Anlagen vor Feuer- und Elementarschäden (kurz: Präventions- und Interventionsbeiträge).

² Die Präventions- und Interventionsbeiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Versicherungsprämie stehen.

§§ 35 - 38

"Brandschutzabgabe" und "Brandschutzabgaben" werden durch "Präventions- und Interventionsbeitrag" bzw. "Präventions- und Interventionsbeiträge" ersetzt.

² SGS 211, GS 36.0153

³ SGS 350, GS 27.690

⁴ SGS 350, GS 27.690

§ 39 Absätze 1, 1^{bis} und 2 Satz 1

¹ Die BGV kann ein Gebäude oder ein Grundstück teilweise im Sinne eines Deckungsvorbehalts oder ganz von der Versicherung ausschliessen, wenn

- a. die Schadengefahr besonders gross und durch zumutbare Abwehrmassnahmen nicht angemessen gemindert worden ist, oder
- b. eine angeordnete Schutzmassnahme gemäss der Gesetzgebung über die Brand- und Naturgefahrenprävention nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden ist.

^{1bis} Bei teilweisem Ausschluss ist die Versicherungsprämie und der Präventions- und Interventionsbeitrag vollständig zu entrichten.

² "Abwehrmassnahmen" wird durch "Massnahmen" ersetzt.

§ 49 Absatz 5 Satz 2

"Brandschutzabgabe" wird durch "Präventions- und Interventionsbeitrag" ersetzt.

3. Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998⁵ wird wie folgt geändert:

§ 91 Absatz 3

³ Vorbehalten bleiben die Brandschutzabstände gemäss der Gesetzgebung über die Brand- und Naturgefahrenprävention.

§ 101 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Die Anforderungen des Brandschutzes und des Schutzes vor Schäden durch gravitative Naturgefahren richten sich nach der Gesetzgebung über die Brand- und Naturgefahrenprävention.

§ 103 Buchstabe b

Aufgehoben.

III.

Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁶ über den Feuerschutz wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁵ SGS 400, GS 33.0289

⁶ SGS 761, GS 27.704

Dekret über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes vom ... über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG),

beschliesst:

I.

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Dekret regelt die Ausführungsbestimmungen zu § 2 Absatz 3 Satz 1 BNPG.

§ 2 Eigenverantwortung

¹ Die Gewährleistung der Brandsicherheit bei Feuerungsanlagen liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Betreiberinnen und Betreiber der Feuerungsanlagen.

§ 3 Erfüllung der Sorgfaltspflicht

¹ Die Sorgfaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen eine sicherheitstechnische Prüfung durch eine Fachperson vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Sicherheitsmängel behoben werden.

§ 4 Periodizität

¹ Die Periodizität der Prüfung von Feuerungsanlagen richtet sich insbesondere nach Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter sowie nach Herstellerangaben, technischen Spezifikationen und Empfehlungen der Fachperson.

§ 5 Prüfung

¹ Die sicherheitstechnische Prüfung hat fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

² Eigentümerinnen und Eigentümer oder Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungsanlagen müssen die sicherheitstechnische Prüfung sowie gegebenenfalls die Mängelbehebung belegen können.

³ Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

§ 6 Fachperson

¹ Fachpersonen für die sicherheitstechnische Prüfung sind gelernte Berufsfachleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder mit gleichwertigem Abschluss der Berufe

- a. Kaminfegerin oder Kaminfeger;
- b. Heizungsinstallateurin oder Heizungsinstallateur;
- c. Hafnerin/Ofenbauerin oder Hafner/Ofenbauer;
- d. Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur.

² Als Fachpersonen gelten ebenfalls Servicetechnikpersonen der jeweiligen Herstellenden der Feuerungsanlagen.

§ 7 Pflichten der Fachperson

¹ Die Fachperson teilt die bei der Prüfung festgestellten Sicherheitsmängel den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Betreiberinnen und Betreibern schriftlich mit.

² Sie erstattet der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung Meldung

- a. bei Feststellung einer Brandgefahr durch eine Feuerungsanlage, oder
- b. wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Betreiberinnen oder Betreiber einer Feuerungsanlage festgestellte Sicherheitsmängel nicht beheben lassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Dekrets.

Landratsbeschluss

betreffend Gesetz über die Brand und Elementarschadenprävention (BEPG), neu: Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturschadenpräventionsgesetz, BNPG)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturschadenpräventionsgesetz, BNPG) wird gemäss geändertem Entwurf beschlossen.
2. Das Dekret über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen wird gemäss Entwurf beschlossen.
3. Die Motion Schneider-Schneiter (2007/195) wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: